

**Amtliche Bekanntmachung
vom 8. Juni 2019**

**Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Tübingen
Landratsamt Tübingen**

**Öffentliche Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses zur Aktivierung von Retentionsraum im
Neckartal auf Höhe der Kläranlage Tübingen**

Mit Entscheidung vom 4. Juni 2019 hat das Landratsamt Tübingen auf Antrag der Universitätsstadt Tübingen, vertreten durch den Fachbereich Tiefbau, gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) den Plan für die Aktivierung von Retentionsraum im Neckartal auf Höhe der Kläranlage Tübingen festgestellt.

Von diesem Planfeststellungsbeschluss werden alle sonst erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Ausnahmen und Befreiungen eingeschlossen.

Das Vorhaben erstreckt sich im unteren Neckartal zwischen der Bahnlinie Stuttgart – Tübingen und dem Gelände der Kläranlage Tübingen, auf Gemarkung Lustnau und umfasst im Wesentlichen:

1. Erstellung eines Abströmbereiches (Länge rund 150 m) durch Sicherung der unterwasserseitigen Dammböschung des bestehenden, auf Höhe des Kläranlagengeländes abknickenden, quer zur Neckaraue verlaufenden Rad- und Wirtschaftsweges (Flst.Nr. 7248/1) mit einer übererdeten Steinschüttung auf den Grundstücken Flst.Nrn. 1227, 1228, Gemarkung Lustnau;
2. anschließend an den Abströmbereich, Herstellung eines Dammes (Länge rund 100 m, Höhe bis zu 1,75 m über Geländeoberkante) unterstrom des bestehenden Rad- und Wirtschaftsweges auf dem Grundstück Flst.Nrn. 1091, Gemarkung Lustnau;
3. Anhebung des in Verlängerung des Radweges zur Bahnlinie führenden Gras-weg (Flst.Nr.7248/1) um bis zu 1,2 m über GOK, auf einer Länge von 100 m sowie
4. Herstellung eines Dammes entlang der Bahnlinie auf einer Länge von 125 m mit einer Höhe über GOK von bis zu 1,5 m auf dem Grundstück 7247, Ge-markung Lustnau.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, mit Sitz in Sigmaringen zu erheben.

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses:

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom 11. Juni 2019 bis einschließlich 25. Juni 2019 beim Fachbereich Baurecht der Universitätsstadt Tübingen, Technisches Rathaus, Brunnenstraße 3 im Foyer, montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 17 Uhr und freitags von 8 Uhr bis 13 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan kann auch während des genannten Auslegungszeitraums auf der Homepage des Landratsamts Tübingen www.kreis-tuebingen.de unter dem Stichwort Bekanntmachungen abgerufen werden.

Hinweise:

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen, Vorbehalte und Hinweise, die zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich waren. Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Tübingen, den 8. Juni 2019

Abteilung Umwelt und Gewerbe

gez. Dr. Jasmin Nuxoll